



An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77 – 79
1060 Wien

Per e-mail: konsultationen@rtr.at

Wien, 5.3.2010

Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf der 1. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UPC Telekabel Wien GmbH (im Folgenden „UPC“) nimmt mit diesem Schreiben binnen offener Frist für sich und für die mit ihr verbundenen Gesellschaften der UPC Gruppe in Österreich (UPC Broadband GmbH, UPC Telekabel-Fernsehnnetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Telekabel Klagenfurt GmbH, UPC Telekabel-Fernsehnnetz Wiener Neustadt/ Neunkirchen Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Austria GmbH, UPC Oberösterreich GmbH, UPC Austria Services GmbH und UPC Wireless GmbH) die Gelegenheit wahr, zu dem gegenständlichen Entwurf einer Novelle der KEM-V nachfolgende Stellungnahme im Konsultationsverfahren gemäß § 128 TKG 2003 zu erstatten.

Mit § 7a sollen Bestimmungen zu „Universal International Shared Cost Numbers – UISCN“ eingeführt werden.

Der Entwurf des §7a spricht klar davon, dass es sich bei 00808 um internationale Rufnummern handelt. Aus Sicht von UPC muss klar gestellt werden, dass durch diese gegenständlichen Bestimmungen zum Rufnummernbereich 00808 und eine allfällige Anschaltung in Österreich, diese Rufnummern nicht zu nationalen Rufnummern werden und daher auch nicht wie diese behandelt werden müssen.

Da es sich um einen internationalen Rufnummernbereich handelt, fordert UPC ausdrücklich klarzustellen, dass es betreffend 00808 keine Erreichbarkeits- und damit auch keine Einrichtungspflicht für österreichische Quellnetzbetreiber gibt. Durch die Normierung des Zielnetzzenarios wird nämlich versucht, eine Erreichbarkeitspflicht aus österreichischen Quellnetzen zu suggerieren (vgl die EB „...da die Rufnummer somit jedenfalls aus allen Netzen ... erreichbar ... ist“) bzw zu normieren, was jedoch auf Grund der Qualifizierung des Rufnummernbereiches 00808 als internationaler Rufnummernbereich rechtlich nicht möglich ist. Gegen die Festlegung des Zielnetzzenarios ist grundsätzlich nichts

einzuwenden, jedoch darf daraus bzw. gerade deswegen keinesfalls eine Verpflichtung zur Implementierung dieses Rufnummernbereiches bzw einzelner Rufnummern aus dem Bereich 00808 abgeleitet werden, sodass auch dem Zielnetz aus dem Titel der Zusammenschaltung kein Recht auf Einrichtung dieses Rufnummernbereiches in den österreichischen Quellnetzen zukommt. Mit der Festlegung des Zielnetzzenarios darf nur eine grundsätzliche Aussage über die Art der Tarifierung zwischen österreichischen Netzbetreibern getroffen werden.

Weiters ist klarzustellen, dass es auch aus Sicht der Endkunden kein Recht auf Erreichbarkeit dieses Rufnummernbereiches gibt.

UPC befürwortet die geplante Festlegung eines einheitlichen Endkundentarifes. Die Bestimmung muss ausdrücklich erkennbar so formuliert sein, dass es sich um einen fixen einheitlichen Endkundentarif handelt, der weder ein „Maximaltarif“ ist noch Raum für die Bildung von Endkundentarifstufen lässt. Als Höhe des Endkundentarifes ist ein Betrag zu wählen, der jedenfalls schon in den Systemen der österreichischen Betreiber eingerichtet ist (zB 0,20 € pro Minute). Der derzeit vorgesehene Endkundentarif von 0,15 € pro Minute erfüllt diese Bedingung nicht und ist daher jedenfalls strikt abzulehnen.

Das Datum des Inkrafttretens dieser Novelle mit 14.4.2010 ergibt sich aus den Umsetzungsfristen betreffend den Rufnummernbereich 116. Es spricht daher nichts dagegen, zumindest für die Bestimmungen betreffend den Rufnummernbereich 00808 ein davon abweichendes Inkrafttreten festzulegen. UPC fordert daher ein um mindestens 6 Monate nach hinten verschobenes Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend 00808, um in Österreich ausreichend Zeit für die allfällige Umsetzung dieser Bestimmungen zu haben.

UPC ersucht um weitestgehende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und steht für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

UPC Telekabel Wien GmbH

